

Max Kellermann  
Deutz-Mülheimer Straße 231  
51063 Köln  
0221-9384620

---

Max Kellermann - Deutz-Mülheimer Straße 231 - 51063 Köln

Staatsanwaltschaft Köln  
50926 Köln

---

20.9.2011

Aktenzeichen 30 Js 81/11

Sehr geehrte Frau X,

heute hat mich Ihr Brief vom 14.9.2011 erreicht. Sie teilen mir darin mit, daß das Ermittlungsverfahren eingestellt wird. Hiermit widerspreche ich der Einstellung des Ermittlungsverfahrens.

Sie ermittelten wegen des Tatvorwurfs "Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr" (§ 315b StGB). Es fehlt der Tatvorwurf "Nötigung" (§ 240 StGB), den ich ebenfalls angezeigt habe.

Sie schreiben: "Weitere Ermittlungen erscheinen unverhältnismäßig". Es fehlt die Begründung dieser "Erscheinung". Es geht um eine Straftat, die bewußt und absichtlich begangen wurde, deswegen ist die Verhältnismäßigkeit gegeben.

Sie schreiben: "Ein Schaden ist nicht eingetreten". Das Eintreten eines Schadens ist weder nach § 240 StGB noch nach § 315b StGB Voraussetzung für die Klassifizierung als Straftat. Deswegen ist Ihre Feststellung nicht von Belang.

Ein Schaden ist dennoch eingetreten, in Form einer physisch merkbaren Angstreaktion bei mir. Auch wenn das kein materieller Schaden ist, so erfüllt es doch § 240 StGB.

Sie schreiben: "ist [...] eine direkte Gefährdung Ihrer Person nicht zu erkennen."

Die direkte Gefährdung meiner Person ist nach § 240 StGB nicht Voraussetzung für den Tatbestand der Nötigung. Die Beschuldigte hat mir gedroht und mir Angst um mein Leben eingejagt, indem sie versucht hat, mich abzurängen, und hat dabei die vorgeschriebenen Mindestabstände absichtlich unterschritten. Die Absicht ist darin erkennbar, daß die Tat geschah, obwohl die linke Spur ganz frei war, und daß die Tat nachweislich zweimal unter den gleichen Bedingungen stattfand. Durch diese Drohung (mit der Gewalt ihres Fahrzeugs) hat sie mich zum Bremsen genötigt, und mir Angst gemacht (s. BVerfG 2 BvR 932/06; OLG Celle 32 Ss 172/08). Diese Tat ist verwerflich (§ 240 Abs. 2 StGB).

Es handelt sich in diesem Fall auch nicht um rücksichtsloses Überholen, bei dem die nötige Einwirkung die in Kauf genommene Folge der Fahrweise ist (OLG Düsseldorf III-5 Ss 130/07 - 61/07), denn die Beschuldigte hat das von ihr geführte Kraftfahrzeug in verkehrsförderlicher Einstellung bewusst zweckwidrig mit der Folge eines "Beinahe-Unfalls" eingesetzt. Es war nicht ihr Ziel, schneller voranzukommen, denn die linke von beiden Spuren war bei beiden Nötigungstaten

frei.

Schon der Versuch der Nötigung ist strafbar (§ 240 StGB Abs. 3).

Die direkte Gefährdung meiner Person ist auch nach § 315b StGB nicht Voraussetzung für den Tatbestand des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr. Schon der Versuch der Gefährdung ist strafbar (§ 315b Abs. 2 StGB).

Eine direkte Gefährdung meiner Person ist dennoch sehr wohl erkennbar. Die Gefährdung ist schon durch die absichtliche erhebliche Unterschreitung des vorgeschriebenen Sicherheitsmindestabstands gegeben. Die Beschuldigte hat bewußt versucht, mich abzudrängen, und hat dabei in Kauf genommen, mein Leib und Leben in Gefahr zu bringen. Bei Fahrradfahrern gelten besondere Anforderungen an den Abstand beim Überholen, weil Fahrräder bedingt durch Wind und den periodischen Muskelantrieb unregelmäßigen und unverhersehbaren Schwankungen unterliegen. Die Unterschreitung des Mindestabstands kann ohne weiteres Zutun des Überholenden plötzlich zur Unfallursache werden, und ist folglich "direkte Gefährdung". Die direkte Gefährdung meiner Person ist erkennbar.

Das Verschulden ist nicht als gering anzusehen. Die Tat wurde offensichtlich bewußt und absichtlich begangen. Die Beschuldigte hat die Tat wiederholt. Die Tat war eine aktive Entscheidung der Beschuldigten. Ein solches Verschulden kann unmöglich "gering" sein.

Es besteht ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung. Fahrradfahrer sind ein großer Teil der Öffentlichkeit. Ein erheblicher Anteil der Bevölkerung besitzt mindestens ein Fahrrad. Jeder Fahrradfahrer hat ein großes Interesse daran, unversehrt am Straßenverkehr teilzunehmen. Eine absichtliche Gefährdung kann nicht hingenommen werden, und muß verfolgt werden.

Wenn solche Straftaten von Ihnen nicht beachtet werden, ist das praktisch der Freibrief für Autofahrer, ungestraft vermeintliche Selbstjustiz an Fahrradfahrern auszuüben. Das muß unbedingt verhindert werden. Deswegen ist diese Sache von grundsätzlicher Bedeutung, und verdient Ihre Aufmerksamkeit.

Weitere Ermittlungen sind deswegen nicht nur verhältnismäßig, sondern obligatorisch, um das natürliche Recht der Fahrradfahrer auf körperliche Unversehrtheit zu verteidigen.

Mit freundlichen Grüßen

Max Kellermann